



**MFN-Fraktion im Rat**

**Erwin Fritsch**

52385 Nideggen  
Königstraße 25  
Tel. 02425 - 901717

19.08.19

Herrn Bürgermeister  
Marco Schmunkamp o.V.i.A.  
Zülpicher Straße 1  
52385 Nideggen

Fax: 02427 809 47

### **Ratssitzung 10.09.19**

Sehr geehrter Herr Schmunkamp,

am 19.02.19 hatte der Rat die z. Zt. gültige "Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr" beschlossen. Der Beschluss erfolgte mehrheitlich mit Ihrer Stimme und den Stimmen der anderen Fraktionen gegen die Stimmen der MFN-Fraktion. Die Satzung regelt den Kostenersatz in den Fällen, in denen der Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird oder wenn der Fahrzeug-/Anlagenbesitzer im Rahmen der Gefährdungshaftung haftet. Bisher üblich waren kleinere Schadensfälle (Beseitigung von Öls Spuren) in der Größenordnung von insgesamt unter 10.000 € pro Jahr. Diese "Kleinschäden" werden von den Versicherungen problemlos erstattet. Bei einem "Großschaden" (z.B. Brand einer Autowerkstatt) kann es für die Rechtsabteilung einer Versicherung lohnend werden, den Schaden durch Prüfung der Rechtmäßigkeit der Satzung zu verringern. Die Satzung soll spätestens im Rhythmus von drei Jahren oder bei Änderungen neu kalkuliert werden. Wir halten eine Änderung zum 01.01.2020 für dringend notwendig, da die jetzt geltende Satzung einer derartigen Prüfung nicht standhält.

#### Gründe:

Zur Ermittlung der Kostenerstattung für die Einsatzstunde eines Fahrzeugs werden bei dem von der Kommunalagentur erstellten Kalkulationsblatt die anrechenbaren Kosten für Fahrzeuge durch die Einsatzstunden geteilt. Die außerhalb von Einsätzen entstehenden Kosten sind nicht anrechenbar. Zu Vereinfachung der Berechnung wird

in dem Kalkulationsblatt mit der Formel

$$\text{Nutzungsstunden} = 120 \% \text{ der Einsatzstunden}$$

gearbeitet. Die Nutzung dieser Formel ist nach Aussage der Kommunalagentur rechtssicher. Die Behauptung des Ordnungsamtsleiters am 01.02.19, dass die Anwendung dieser Formel durch ein Gerichtsurteil zwingend vorgeschrieben sei, ist aus der Luft gegriffen. Dieses Urteil gibt es nicht. Gemäß Rücksprache mit Frau Ass. jur. Thea Resem (Mit-Bearbeiterin des Kalkulationsvermerkes) am 05.02.19 ist es aus juristischer Sicht zulässig - aus sachlich gerechtfertigten Gründen - von dieser Pauschalregelung abzuweichen.

Wir hatten in der Sitzung am 19.02.19 darauf hingewiesen, dass die Anwendung dieser Formel bei 3 Fahrzeugen nicht sinnvoll erscheint:

- Kdo-Wagen  
Die in der Kalkulation verwendeten Werte ergaben einen Betriebsstoffverbrauch von ca. 40 € pro Stunde.
- Mehrzweckboot und Quad  
Nur 1,6 Std pro Jahr waren für Einweisungs- und Übungsfahrten angesetzt. Konkrete Werte lagen damals noch nicht vor. Bei einer Neukalkulation können Werte aus 2018/2019 verwendet werden.

Inzwischen haben wir bei der Akteneinsicht am 22.07.19 festgestellt, dass die in 2018 gefahrene Strecke mit den in der Kalkulation verwendeten Nutzungsstunden nur mit einer deutlich über 200 km/h liegenden Durchschnittsgeschwindigkeit zurückgelegt werden kann.

Bereits die falsche Berechnung eines einzelnen Fahrzeugtyps kann bei einer rechtlichen Prüfung der Satzung zu deren Nichtigkeit führen.

VerwG Münster - 1 K 1217/11-, Leitsatz zum Urteil v. 23.01.2012:  
"Legt eine Gemeinde der in einer Satzung geregelten Kostenberechnung eines Feuerwehreinsatzes eine fehlerhafte Kalkulation zugrunde, führt diese nicht nur zur Nichtigkeit des pauschalierten Stundensatzes, sondern zur Gesamtnichtigkeit der Feuerwehrkostensatzung."

Sollte anlässlich eines "Großschadens" die bestehende Satzung von der Rechtsabteilung einer Versicherung geprüft werden, besteht also die Gefahr einer Nichtigkeitsfeststellung durch das Verwaltungsgericht. Die Stadt bekäme dann keine Kostenerstattung und könnte dies auch nicht durch eine nachträgliche Änderung der Satzung verhindern.

Wir beantragen deshalb die Aufnahme des

**TOP "Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr"**

in die Tagesordnung.

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der jährlichen Prüfung der Gebührenkalkulationen wird auch die "Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr" überarbeitet. Dabei sind für Kdo-Wagen, Quad und Mehrzweckboot realistische Nutzungsstunden anzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Fritsch